

## BEITRAGSORDNUNG DES KOMPETENZNETZ INDIVIDUALLOGISTIK E.V.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.02.2019 in Osnabrück

### EINLEITUNG

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung des KNI e.V. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

### § 1 SOLIDARITÄTSPRINZIP

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 2 GÜLTIGKEIT

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus § 4 der Beitragsordnung.

### § 3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Alternativ hierzu kann eine Einzugsermächtigung auf Anfrage des Mitglieds erteilt werden. Eine Beitragsrechnung wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich an die Mitglieder versandt. Die Bankverbindung lautet: IBAN: DE27265501050000287698, BIC: NOLADE22XXX.
2. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 31.01. eines jeden laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Nutzung der Einzugsermächtigung wird der Betrag am 31.03. eines jeden laufenden Geschäftsjahres abgebucht.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Diese belaufen sich auf
  - 00,00 EUR für die Zahlungserinnerung (erste Mahnung)
  - 10,00 EUR ab der zweiten Mahnung
4. In begründeten Einzelfällen kann eine Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## § 4 HÖHE DER BEITRÄGE

### **Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen des privaten Rechts**

Unternehmensbeitrag (aktive Mitglieder)

1- 49 Mitarbeiter*	375 Euro p.a.
50-249 Mitarbeiter*	750 Euro p.a.
250-499 Mitarbeiter*	1.500 Euro p.a.
ab 500 Mitarbeiter*	2.250 Euro p.a.

\*Die Anzahl der Mitarbeiter bezieht sich auf die mit Logistik befassten Mitarbeiter in der KNI Region. Sollte das Mitglied keine Niederlassung in der Region besitzen, so gilt die Anzahl der Mitarbeiter der Hauptniederlassung.

### **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(Bund, Länder, Gemeinden, Universitäten, IHK etc.)

Universitäten, Fachhochschulen	150 Euro p.a.
Sonstige	375 Euro p.a.

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder	kein Beitrag
-----------------	--------------

### **Natürliche Personen**

Natürliche Personen	150 Euro p.a.
Passive und studentische Mitglieder (ohne Stimmrecht)	0 Euro p.a.